

- 1. Globalbudget
„Gemeinden und Zivilstandsdienst“
(Erfolgsrechnung);
Produktgruppenziele und Verpflichtungs-
kredit für die Jahre 2006 bis 2008.**
- 2. Konkretisierung des Beschlusses über die
Budgetstruktur für die Jahre 2006 bis 2009:
Definition der Produktgruppen (KRB
070/2005 vom 28. Juni 2005)**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 6. September 2005, RRB Nr. 2005/1885

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	3
1. Einleitende Bemerkungen	5
1.1 Globalbudget "Gemeinden und Zivilstandsdienst"	5
1.2 Konkretisierung der Budgetstruktur	5
2. Globalbudget "Gemeinden und Zivilstandsdienst" für die Jahre 2006-2009 (Erfolgsrechnung);.....	6
2.1 Gesetzliche Grundlagen.....	6
2.2 Bezug zu den Planungszielen des Regierungsrates.....	7
2.3 Leistungserbringer	7
2.4 Leistungsauftrag und Saldovorgabe Globalbudget	7
2.4.1 Produktgruppenziele, Indikatoren und deren Standards	7
2.5 Statistische Werte.....	11
2.6 Saldovorgabe.....	11
3. Konkretisierung des Beschlusses über die Budgetstruktur für die Jahre 2006-2009.....	12
4. Rechtliches	12
5. Antrag	12
6. Beschlussesentwurf 1	13
7. Beschlussesentwurf 2	15

Anhang

Anhang 1: Globalbudgetblatt 2006 (Finanzseite detailliert)

Anhang 2: Finanzströme ausserhalb des Globalbudgets

Kurzfassung

Der Regierungsrat hat an einer ausserordentlichen Sitzung vom 10. Mai 2005 mit den neuen Regierungsratsmitgliedern beschlossen, die Bereiche „Gemeinden“, „Zivilstand und Bürgerrecht“ per 1. August 2005 vom Departement des Innern ins Volkswirtschaftsdepartement zu verschieben. Ebenfalls transferiert werden soll der Bereich „Finanzausgleich“ per 1. August 2006 vom Finanzdepartement ins Volkswirtschaftsdepartement.

Aufgrund der neuen Organisation empfiehlt sich, für das Amt für Gemeinden ein eigenes Globalbudget zu erlassen: Das vorliegende Globalbudget umfasst den Bereich Gemeinden mit den Aufgaben Gemeindeorganisation, Finanzaufsicht, Vollzug des Finanzausgleichs Gemeinden und den Bereich Zivilstandsdienst mit dem Vollzug von Einbürgerungen, der Zivilstandsaufsicht und der Führung der Zivilstandsregister. Mit dem Beschlussesentwurf 1 wird das Globalbudget „Gemeinden und Zivilstandsdienst“ für die Jahre 2006 bis 2008 zur Genehmigung unterbreitet.

Die Tabelle im Anschluss enthält diejenigen Informationen, über die der Kantonsrat Beschluss fassen muss: die Produktgruppen (PG), die je Produktgruppe definierten Wirkungsziele und den erforderlichen Verpflichtungskredit bzw. die Ertragsüberschussvorgabe (§ 18 ff. Gesetz über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung [WoV-G] vom 3. September 2003, BGS 115.1).

Globalbudget: „Gemeinden und Zivilstandsdienst“ (Erfolgsrechnung)

Produktgruppe	Produktgruppenziele
1. Gemeinden	1.1 Wirkungsorientierte Gemeindeführung ermöglichen und Gemeindestrukturereform ohne Zwang vorantreiben. 1.2 Rechtmässige kommunale Verfahren garantieren. 1.3 Rechnungslegungsqualität steigern und Anzahl finanzschwacher Gemeinden über Aufsicht und Schuldencontrolling minimieren. 1.4 Zeit- und Kostenersparnis durch effizienten und gesetzeskonformen Vollzug des ordentlichen Finanzausgleichs/Waldbeiträge. 1.5 Zeit- und Kostenersparnis durch effizienten und gesetzeskonformen Vollzug des ausserordentlichen Finanzausgleichs.
2. Zivilstandsdienst	2.1 Gesetzeskonforme und fristgerechte Beurkundung des Zivilstandes. 2.2 Qualitätssicherung der Zivilstandsregister durch Revision (Aufsicht) und Aus- und Weiterbildung der Fachpersonen gewährleisten. 2.3 Gesetzeskonforme Durchführung der Verwaltungsverfahren (Adoption, Bürgerrecht und Namensänderung) innert nützlicher Frist gewährleisten.

Verpflichtungskredit:

10 422 000 Fr.

Mit der Schaffung eines Globalbudgets „Gemeinden und Zivilstandsdienst“ wird eine Konkretisierung des Beschlusses betreffend die Ziffer 1.44 über die Budgetstruktur 2006-2009 notwendig, welche mit KRB SGB 070/2005 vom 28. Juni beschlossen wurde. Die erforderliche Konkretisierung wird mit dem Beschlussesentwurf 2 beantragt.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Globalbudget „Gemeinden und Zivilstandsdienst“ (Erfolgsrechnung).

1. Einleitende Bemerkungen

1.1 Globalbudget “Gemeinden und Zivilstandsdienst”

Der Regierungsrat hat an einer ausserordentlichen Sitzung vom 10. Mai 2005 mit den neuen Regierungsratsmitgliedern beschlossen, die Bereiche „Gemeinden“, „Zivilstand und Bürgerrecht“ per 1. August 2005 vom Departement des Innern ins Volkswirtschaftsdepartement zu verschieben. Ebenfalls transferiert werden soll der Bereich „Finanzausgleich“ per 1. August 2006 vom Finanzdepartement ins Volkswirtschaftsdepartement. Die Aufgaben werden in einem neuen Amt für Gemeinden (AGEM) organisatorisch zusammengefasst (vgl. auch RRB Nr. 2005/1611 vom 12. Juli 2005).

Vom neuen Globalbudget des AGEM sind die beiden Globalbudgets „Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, 2004-2006“ und „Haushaltsmanagement, Controlling, Finanzausgleich Gemeinden und Statistik 2005-2007“ tangiert. Entsprechende Anpassungen der Budgetstruktur 2006-2009 wurden mit RRB Nr. 2005/1192 vom 31. Mai 2005 beantragt und mit KRB SGB 070/2005 beschlossen.

Aufgrund der neuen Organisation empfiehlt sich, für das Amt für Gemeinden ein eigenes Globalbudget zu erlassen: Das vorliegende Globalbudget umfasst den Bereich Gemeinden mit den Aufgaben Gemeindeorganisation, Finanzaufsicht, Vollzug des Finanzausgleichs Gemeinden und den Bereich Zivilstandsdienst mit dem Vollzug von Einbürgerungen, der Zivilstandsaufsicht und der Führung der Zivilstandsregister.

Die Aufgabe Gemeindeorganisation bezweckt den Erhalt von lebensfähigen und eigenständigen Gemeinwesen und will die Zusammenarbeit unter den Gemeinwesen unterstützen.

Die Finanzaufsicht nimmt die Aufsicht über die Rechnungslegung und Führung der kommunalen Haushalte wahr: Gefährdeten Gemeinden soll geholfen, überschuldete oder mangelhaft geführte Gemeinden sollen zur Sanierung gezwungen werden.

Die Aufgabe des Finanzausgleichs Einwohnergemeinden und Kirchgemeinden bezweckt, die unterschiedliche Finanzkraft zwischen den Gemeinden mit Ausgleichszahlungen auszugleichen, damit diese in der Lage sind, ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Andererseits bezweckt der Finanzausgleich auch die Solidarität zwischen den Gemeinden sowie des Kantons zu seinen Gemeinden materiell zu unterstützen.

Die Aufgabe Zivilstand umfasst die Beurkundung der jeweiligen Zivilstände respektive die Führung der entsprechenden amtlichen Register und die Durchführung des Adoptions- und Namensänderungsverfahrens. Die Aufgabe Bürgerrecht beinhaltet die Verfahrensführung im Rahmen der Erteilung bzw. der Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht.

1.2 Konkretisierung der Budgetstruktur

Als die Budgetstruktur vom Kantonsrat beschlossen wurde, war der Entscheid der Umstrukturieren noch neu, weshalb die Definition der Produktgruppen noch verfrüht gewesen wäre. Aus diesem Grund hat der Kantonsrat diesen Entscheid auf den Zeitpunkt des Beschlusses über die

Globalbudgetvorlage verschoben (vgl. Ziff. 1.44 des KRB SGB 070/2005 vom 28. Juni 2005). Mit dieser Vorlage werden demnach nicht nur das Globalbudget „Gemeinden und Zivilstandsdienst“ mit den Produktgruppenzielen beschlossen, sondern auch die entsprechenden Produktgruppen. Da bei der Erstellung der Globalbudgetvorlage auch unübersehbar wurde, dass in Bezug auf die zu budgetierenden Mittel der Zivilstandsdienst einen weitaus grösseren Anteil benötigt als die Produktgruppe Gemeinden, rechtfertigt dies nun auch die Abbildung im Namen. Daher soll das Globalbudget "Gemeinden und Zivilstandsdienst" benannt werden.

2. Globalbudget "Gemeinden und Zivilstandsdienst" für die Jahre 2006-2009 (Erfolgsrechnung);

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die in diesem Globalbudget zusammengefassten Verwaltungsaufgaben basieren auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

Produktgruppe	Gesetzliche Grundlagen
1. Gemeinden	• Art. 3, 24, 25, 27, 45-57, 136 und 145 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV, BGS 111.1); • Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1) • Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 2. Dezember 1984 (FAG, BGS 131.71); • Verordnung zum Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 1. April 2003 (FAV, BGS 131.721).
2. Zivilstandsdienst	• Art. 7, 14, 37, 38, 122 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, (BV; SR 101) • Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) • Bundesgesetz über das internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987, (IPRG; SR 291) • Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952, (Bürgerrechtsgesetz; BÜG; SR 141.0) • Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen vom 24. März 2000, (GestG; SR 272) • Zivilstandsverordnung, 01.06.1953 (aZStV, SR 211.112.1) • Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 ZStV; SR 211.112.2) • Verordnung vom 27. Oktober 1999 über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV, SR 172.042.110) • Bürgerrechtsgesetz, 06. Juni 1993 (BGS 112.11) • Bürgerrechtsverordnung, 28. September 1993 (BGS 112.12) • Verordnung über den Zivilstandsdienst, 16.05.2000 (BGS 212.11)

2.2 Bezug zu den Planungszielen des Regierungsrates

Gemäss § 12 WoV-G ist jede Produktgruppe (PG) mit Zielen (Produktgruppenziele) zu umschreiben. Nachfolgend wird aufgezeigt, ob und welchen Bezug die Produktgruppenziele zum Legislatur- und Integrierten Aufgaben- und Finanzplan haben.

Legislaturplan	1. Gemeinden	2. Zivilstandsdienst
5.2. funktionsfähige und wirkungsorientierte Gemeinden	X	
IAFP (noch nicht vorhanden)		

2.3 Leistungserbringer

Jede Produktgruppe umfasst in der Regel mehrere Produkte, welche innerhalb eines Aufgabenbereichs eine strategische Einheit mit klarer Ausrichtung bildet (§ 12 Abs. 1 WoV-G).

In der nachfolgenden Tabelle sind die leistungserbringenden Dienststellen je Produktgruppe aufgeführt:

Produktgruppe	Leistungserbringende Dienststelle
1. Gemeinden	Amt für Gemeinden
2. Zivilstandsdienst	Amt für Gemeinden

2.4 Leistungsauftrag und Saldovorgabe Globalbudget

2.4.1 Produktgruppenziele, Indikatoren und deren Standards

Die Produktgruppenziele sind gemäss § 6 WoV-G als Wirkungsziele zu formulieren und enthalten wenn immer möglich Wirkungsindikatoren (W). Wo dies nicht möglich ist, sind auch Leistungsindikatoren (L) zulässig, wobei der angenommene Wirkungszusammenhang zwischen Leistung und Wirkung zu begründen ist (sogenannte Plausibilitätsbrücke).

Damit der Kantonsrat aus eigener Warte prüfen kann, ob die von Regierung und Verwaltung angebotenen Indikatoren den Anforderungen der politischen Wirkungsbeurteilung genügen, und damit er entscheiden kann, ob das Instrument des politischen Indikators ergriffen werden soll (§ 38^{bis} Kantonsratsgesetz [KRG], vom 24. September 1989, BGS 121.1, geändert durch die Übergangsbestimmungen in § 84 WoV-G), muss er Kenntnis über die für die Produktgruppenziele gesetzten Indikatoren haben.

Für die Beurteilung der Plausibilität des Verpflichtungskredites (reine Finanzseite des Globalbudgets) sind gemäss der verfassungsmässigen Verknüpfung von Leistungen und Finanzen (Art. 74 Abs. 2 Verfassung des Kantons Solothurn [KV] vom 8. Juni 1986, BGS 111.1) Kenntnisse über die geplante Entwicklung der Standards unerlässlich. Die Entwicklung der Ergebnisse vergangener Jahre kann weitere wertvolle Hinweise für das Verständnis geben.

Produktgruppe 1: Gemeinden

Produkte: Gemeindeorganisation, Finanzaufsicht, ordentlicher Finanzausgleich und Waldbeiträge, ausserordentlicher Finanzausgleich¹⁾ .

Wirkungsziele und Indikatoren	Einheiten	Ergebnisse vergan- gener Jahre			Standards		
		03	04	05	06	07	08
		Ist	Ist	Prognose	Soll	Soll	Soll
1.1 Wirkungsorientierte Gemeindeführung ermöglichen und Gemeindestrukturereform ohne Zwang vorantreiben.							
1.1.1 Anzahl Zusammenarbeitsformen – Fusionen (W)	Anzahl	n.e.	1	2	2	2	2
1.2 Rechtmässige kommunale Verfahren garantieren.							
1.2.1 Anteil nicht weitergezogener oder abgewiesener Beschwerden vor höherer Instanz (W)	%	n.e.	94	90	≥ 80	≥ 80	≥ 80
1.3 Rechnungslegungsqualität steigern und Anzahl finanzschwacher Gemeinden über Aufsicht und Schuldencontrolling minimieren.							
1.3.1 Rechnungslegung: Klassierung Anzahl „C“ und „D“ Gemeinden (W)	%	n.e.	14%	10%	<10%	<10%	<10%
1.3.2 Schuldencontrolling: Klassierung Anzahl „DD“ Gemeinden nach Aufsichtsliste (W)	%	n.e.	5%	10%	<10%	<10%	<10%

¹⁾ ordentlicher Finanzausgleich und Waldbeiträge und ausserordentlicher Finanzausgleich: Übernahme dieser Aufgaben ab 1. August 2006 vom Amt für Finanzen

Wirkungsziele und Indikatoren	Einheiten	Ergebnisse vergan- gener Jahre			Standards		
		03	04	05	06	07	08
		Ist	Ist	Proгно- se	Soll	Soll	Soll
1.4 Zeit- und Kostenersparnis durch effizienten und geset- zeskonformen Vollzug des ordentlichen Finanzaus- gleichs/Waldgesetz.							
1.4.1 Anzahl gutgeheissener Einsprachen oder Beschwerden Einwohnergemeinden (W)	Anzahl	n.e.	0	0	≤ 1	≤ 1	≤ 1
1.4.2 Anzahl gutgeheissener Einsprachen oder Beschwerden Kirchgemeinden (W)	Anzahl	n.e.	0	0	≤ 1	≤ 1	≤ 1
1.4.3 Anzahl gutgeheissener Einsprachen oder Beschwerden Waldbeiträge (W)	Anzahl	n.e.	0	0	≤ 1	≤ 1	≤ 1
1.5 Zeit- und Kostenersparnis durch effizienten und geset- zeskonformen Vollzug des ausserordentlichen Finanzaus- gleichs.							
1.5.1 Anzahl gutgeheissener Einsprachen oder Beschwerden a.o. Finanzausgleich (W)	Anzahl	n.e.	0	0	≤ 1	≤ 1	≤ 1

Legende:

≥: grösser, gleich

≤: kleiner, gleich

<: kleiner

n.e.: nicht erhoben

Bemerkungen zu einzelnen Indikatoren:

Indikatoren	Bemerkung
1.3.1	Die Gemeinderechnungen werden periodisch durch die Aufsichtsstelle geprüft. Die Klassierungen „C“ (mittlere Mängel) respektive „D“ (gravierende Mängel) sollen insgesamt nicht mehr als 10% der jeweils geprüften Rechnungen ausmachen.
1.3.2	Bei Vorliegen eines Bilanzfehlbetrages wird der Gemeinde – je nach Laufzeit des Bilanzfehlbetrags - in einer Klassierung von A bis DD zugeordnet. Gemeinden, welche die Klassierung „DD“ zugeteilt erhalten, tragen den Bilanzfehlbetrag seit fünf Jahren oder länger vor. Diese Gemeinden werden von der Aufsichtsstelle im Rahmen eines 4-Schritte-Vorgehens intensiv betreut.

Produktgruppe 2: Zivilstandsdienst

Produkte: Einbürgerungen, Zivilstandsaufsicht, Zivilstandsregister

Wirkungsziele und Indikatoren	Einheiten	Ergebnisse vergan- gener Jahre			Standards		
		03	04	05	06	07	08
		Ist	Ist	Prognose	Soll	Soll	Soll
2.1 Zivilstand gesetzeskonform und fristgerecht beurkunden.							
2.1.1 Inspektionsbericht Zivilstand (W)	Qualifikation	n.e.	gut	gut	gut	gut	gut
2.2 Qualitätssicherung der Zivilstandsregister durch Revision (Aufsicht) und Aus- und Weiterbildung der Fachpersonen gewährleisten.							
2.2.1 Berichtigungen Zivilstandsregister (selbstverschuldet) (W)	%	n.e.	n.e.	≤ 15%	≤ 10%	≤ 5%	≤ 5%
2.3 Effiziente Durchführung der Verwaltungsverfahren (Adoption, Bürgerrecht und Namensänderung) innert nützlicher Frist gewährleisten.							
2.3.1 Fristen Bürgerrecht (L)	Monate	n.e.	CH: 10 A: 24	CH: 10 A: 22	CH: 10 A: 18	CH: 10 A: 18	CH: 10 A: 18
2.3.2 Fristen Adoption (L)	Monate	n.e.	CH: 8 A: 9	CH: 7 A: 8	CH: 6 A: 8	CH: 6 A: 8	CH: 6 A: 8
2.3.3 Fristen Namensänderung (L)	Monate	n.e.	4	4	4	4	4

Legende: CH: Schweizer/innen
A: ausländische Staatsangehörige

Begründungen des Wirkungszusammenhangs bei Leistungsindikatoren:

L-Indikator:	Begründung:
2.3.1 bis 2.3.3 Fristen Verfahren (L)	Grundsätzlich ist die Messung der Qualität vorzuziehen. Die Durchführung einer Qualitätserhebung ist allerdings mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. Mit den gewählten quantitativen Indikatoren wird sichergestellt, dass die Verfahren differenziert nach Gesuchen für Schweizer Bürger und ausländische Staatsangehörige innert maximaler Laufzeiten effizient durchgeführt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Indikatoren:

Indikatoren	Begründung:
2.2.1	Ab Juli 2004 existiert ein elektronisch geführtes, zentrales schweizerisches Zivilstandsregister (Infostar). Die schweizweite Einführung dieses Beurkundungssystems war Ende Juni 2005 abgeschlossen. Die Beurkundungen bauen schweizweit aufeinander auf, d.h. die Personenstände der Einwohner der Schweiz werden an den Orten der Zivilstandsereignisse beurkundet (fortgeschrieben). So kann es in den Registern auch Berichtigungen geben, welche durch ausserkantonale Zivilstandsfachleute verursacht wurden. Diese sollen nicht gemessen werden, sondern nur die selbstverschuldeten Berichtigungen.

2.5 Statistische Werte

Die statistischen Daten stellen für die politische Beurteilung der Leistung, deren Effizienz und des Finanzbedarfes wertvolle Informationen dar.

Statistische Messgrössen	Einheiten	Ergebnisse vergan- gener Jahre			Planwerte		
		03	04	05	06	07	08
		Ist	Ist	Proгно- se	Soll	Soll	Soll
Leistungsdaten:							
Behandlung Beschwerden	Anzahl	n.e.	19	21	n.o.	n.o.	n.o.
Verfügungen im ausserordentlichen Finan- anzausgleich ¹⁾	Anzahl	49	43	50	n.o.	n.o.	n.o.
Genehmigung Dienst- und Gehalts- und Gemeindeordnungen	Anzahl	n.e.	61	130	n.o.	n.o.	n.o.
Erledigte Einbürgerungsverfahren	Anzahl	n.e.	232	350	n.o.	n.o.	n.o.
Mitberichte Bund: Einbürgerungen	Anzahl	n.e.	260	260	n.o.	n.o.	n.o.
Anzahl erledigter Verfahren Adoptio- nen/Namensänderungen	Anzahl	n.e.	90	80	n.o.	n.o.	n.o.
Finanzdaten:							

Legende: n.e. nicht erhoben
n.o. noch offen.

Bemerkungen zu einzelnen statistischen Messgrössen / Werten:

Keine.

2.6 Saldovorgabe

Erfolgsrechnung (in 1000 Fr.)	Vergangene Globalbudget- periode*	Neue Globalbudgetperiode			Total der neuen Globalbudget- periode
		2006	2007**	2008**	
Aufwand	0	3'544	4'363	4'363	12'270
- Ertrag	0	-600	-1'070	-1'070	-2'740
Saldo beeinflussbarer interner Leistungs- verrechnungen (BIL)	0	440	226	226	892
Globalbudgetsaldo	0	3'384	3'519	3'519	10'422

* Keine Angaben, da neues Globalbudget

** Integration Bereich Finanzausgleich ab Globalbudgetperiode 2007

¹⁾ Ausserordentlicher Finanzausgleich: Übernahme dieser Aufgabe ab 1. August 2006 vom Amt für Finanzen

3. Konkretisierung des Beschlusses über die Budgetstruktur für die Jahre 2006-2009

Mit der Schaffung eines Globalbudgets „Gemeinden und Zivilstandsdienst“ wird eine Konkretisierung des Beschlusses betreffend die Ziffer 1.44 über die Budgetstruktur 2006-2009 notwendig, welche mit KRB SGB 070/2005 vom 28. Juni beschlossen wurde. Zu diesem Zeitpunkt war die Ausgestaltung des neuen Globalbudgets „Gemeinden und Zivilstandsdienst“ hinsichtlich Produktgruppen noch nicht bestimmt. Das Globalbudget Gemeinden und Zivilstandsdienst soll neu die Produktgruppen „Gemeinden“ und „Zivilstandsdienst“ umfassen und beide Gruppen auch im Namen abbilden. Die Konkretisierung des entsprechenden Beschlusses unter Ziffer 1.4 wird mit dem Beschlussesentwurf 2 beantragt.

4. Rechtliches

Als gebundene Ausgabe (Verpflichtungskredit) untersteht der nachfolgende Beschluss weder § 2 des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 4. Dezember 1994 (BGS 121.24) noch dem fakultativen Referendum nach Art. 36 KV (Art. 37 Abs. 1 Buchst. c KV).

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

6. Beschlussesentwurf 1

Globalbudget „Gemeinden und Zivilstandsdienst“ (Erfolgsrechnung);

Produktegruppenziele und Verpflichtungskredit, für die Jahre 2006 - 2008

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹, gestützt auf § 20 und des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)², nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. September 2005 (RRB Nr. 2005/1885), beschliesst:

1. Für die Jahre 2006 bis 2008 werden für das Globalbudget „Gemeinden und Zivilstandsdienst“ der Erfolgsrechnung folgende Produktegruppenziele und folgende Saldovorgabe festgelegt:

1.1 Produktegruppenziele:

a) Produktegruppe 1: Gemeinden

- 1.1 Wirkungsorientierte Gemeindeführung ermöglichen und Gemeindestrukturereform ohne Zwang vorantreiben.
- 1.2 Rechtmässige kommunale Verfahren garantieren.
- 1.3 Rechnungslegungsqualität steigern und Anzahl finanzschwacher Gemeinden über Aufsicht und Schuldencontrolling minimieren.
- 1.4 Zeit- und Kostenersparnis durch effizienten und gesetzeskonformen Vollzug des ordentlichen Finanzausgleichs/Waldbeiträge.
- 1.5 Zeit- und Kostenersparnis durch effizienten und gesetzeskonformen Vollzug des ausserordentlichen Finanzausgleichs.

b) Produktegruppe 2: Zivilstandsdienst

- 2.1 Zivilstand gesetzeskonform und fristgerecht beurkunden.
- 2.2 Qualitätssicherung der Zivilstandsregister durch Revision (Aufsicht) und Aus- und Weiterbildung der Fachpersonen gewährleisten.
- 2.3 Gesetzeskonforme Durchführung der Verwaltungsverfahren (Adoption, Bürgerrecht, Namensänderung) innert nützlicher Frist gewährleisten.

1.2 Saldovorgabe:

Für die Jahre 2006 bis 2008 wird für das Globalbudget „Gemeinden und Zivilstandsdienst“ der Erfolgsrechnung ein Verpflichtungskredit von 10'422'000 Franken bewilligt.

¹ BGS 111.1
² BGS 115.1

2. Der Verpflichtungskredit wird bei einer wesentlichen Änderung der zugrundeliegenden Planungsfaktoren gemäss Ziff. 5.1 der Botschaft angepasst.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (5)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle

7. Beschlussesentwurf 2

Konkretisierung des Beschlusses über die Budgetstruktur für die Jahre 2006 bis 2009; Definition der Produktgruppen (KRB SGB 070/2005 vom 28. Juni 2005)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹ sowie § 18 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)², nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. September 2005 (RRB Nr. 2005/1885), beschliesst:

1. Die Ziffer 1.44 wird konkretisiert:
1.44. Globalbudget „Gemeinden und Zivilstandsdienst“ mit den 2 Produktgruppen „Gemeinden“ und „Zivilstandsdienst“.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (5)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen (2)
Kantonale Finanzkontrolle

¹ BGS 111.1

² BGS 115.1